

Antrag des Regierungsrates vom 4. April 2001

**3847**

**Flughafengesetz  
(Änderung)**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 4. April 2001,

*beschliesst:*

I. Das Gesetz über den Flughafen Zürich vom 12. Juli 1999 wird wie folgt geändert:

§ 19. Abs. 1 unverändert.

Weisungen betreffend die Zustimmung zu Gesuchen an den Bund über die Änderung der Lage und Länge der Pisten genehmigt der Kantonsrat in der Form des referendumsfähigen Beschlusses.

Weisungsrecht  
des Staates

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

---

**Weisung**

**I. Ausgangslage**

Gemäss § 24 des Flughafengesetzes (LS 748.1) entscheidet der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates über eine Verlängerung der Piste 16 nach Norden, sofern der entsprechende Antrag vor der Übertragung der Betriebskonzession an die Flughafen Zürich AG erfolgt. Im Beleuchtenden Bericht zur Volksabstimmung vom 28. November 1999 über das Flughafengesetz wurde hierzu Folgendes festgehalten: «Über die Verlängerung der Piste 16 (Blindlandepiste) Richtung Norden besteht ein Projekt, das auch nach Annahme dieser Vorlage dem fakultativen Referendum unterstellt wird, da davon aus-

zugehen ist, dass dieses Projekt dem Kantonsrat vor der Übertragung der Betriebskonzession unterbreitet wird.»

Zur Frage, ob die Piste 16 um rund 600 bis 1000 m nach Norden verlängert werden soll, wurden in der Folge auch der so genannte Runde Tisch (Konsultativorgan des Regierungsrates in Flughafenfragen gemäss § 4 des Flughafengesetzes) und dessen Arbeitsausschüsse begrüsst. Der Arbeitsausschuss 2 empfahl, auf die Verlängerung der Piste 16 zu verzichten. Auch der Arbeitsausschuss 1 sowie der politische Ausschuss sprachen sich in der Folge gegen eine Verlängerung der Piste 16 nach Norden aus. Am 5. Dezember 2000 sprach sich auch das Plenum des Runden Tisches mit 43 zu 9 Stimmen bei 6 Enthaltungen klar gegen eine Pistenverlängerung aus. Begründet wird diese ablehnende Haltung im Wesentlichen mit den erwarteten Zusatzbelastungen im Norden und im Westen des Flughafens sowie mit der grundsätzlichen Befürchtung, die Pistenverlängerung würde weitere Kapazitätssteigerungen erlauben.

Am 23. März 2001 beschloss der Verwaltungsrat der Flughafen Zürich AG, die Pistenverlängerung zurückzustellen, bis klar ist, ob die künftigen Flugbetriebskonzepte eine solche Infrastrukturerweiterung erfordern. Ein vorläufiges Zurückstellen der Verlängerung der Piste 16 ist sowohl aus politischen Gründen (einhellige Empfehlung des Runden Tisches und seiner Ausschüsse) als auch wegen der verschiedenen, derzeit noch vorhandenen Unwägbarkeiten angezeigt. Deshalb teilte der Regierungsrat dem Kantonsrat mit Schreiben vom 28. März 2001 mit, dass er einer Neuauflage dieses Projekts frühestens dann zustimmen werde, wenn die notwendigen, zurzeit noch ausstehenden Rahmenbedingungen für eine Gesamtsicht bekannt sind. Hierzu gehören vor allem der Abschluss der Staatsvertragsverhandlungen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland über die künftige Benützung des süddeutschen Luftraums und, darauf beruhend, die konkrete Ausgestaltung des neuen Betriebsreglements.

Die dem Kanton Zürich erteilte Betriebskonzession läuft am 31. Mai 2001 aus. Ein Gesuch um Erteilung der Konzession auf den 1. Juni 2001 an die Flughafen Zürich AG ist beim Bund hängig.

## **2. Gründe der Gesetzesänderung**

Das in § 24 des Flughafengesetzes vorgesehene fakultative Referendum kommt nicht zum Tragen, falls das Pistenverlängerungsprojekt – wie sich dies nun abzeichnet – erst nach der Konzessionsübertragung neu aufgelegt und von Regierungsrat und Kantonsrat genehmigt wird. Es ist deshalb angezeigt, bereits jetzt die notwendigen gesetzgeberi-

schen Vorkehrungen zu treffen, damit eine allenfalls später beabsichtigte Verlängerung der Piste 16 dem fakultativen Referendum unterstellt wird. Gleichzeitig soll gewährleistet werden, dass nicht nur diese, sondern vielmehr alle inskünftig beabsichtigten Änderungen der Lage und Länge der Pisten dem fakultativen Referendum unterstehen. Nach dem Wortlaut des bisherigen Abs. 2 von § 19 des Flughafengesetzes wären auch Weisungen des Regierungsrates betreffend die Ablehnung von Gesuchen um Änderung der Lage und Länge der Pisten dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Dies entspricht jedoch nicht dem Sinn der Bestimmung, welche die demokratische Mitwirkung bei Ausbauvorhaben sicherstellen soll. Es wäre denn auch unklar, welche Bedeutung einer Nichtgenehmigung einer Weisung des Regierungsrates, die ein Gesuch ablehnt, durch den Kantonsrat zukäme. Mit der Neufassung von § 19 Abs. 2 des Flughafengesetzes soll daher klargestellt werden, dass nur einem Gesuch zustimmende Weisungen des Regierungsrates dem Kantonsrat zu unterbreiten sind. Neu sollen Beschlüsse des Kantonsrates, die eine solche Weisung genehmigen, dem fakultativen Referendum unterstehen, weshalb sie in der Form des referendumsfähigen Kantonsratsbeschlusses zu fassen sind (Art. 28<sup>bis</sup> in Verbindung mit Art. 30 der Kantonsverfassung). Wird die Genehmigung verweigert, untersteht der Beschluss des Kantonsrates nicht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Gesetzesänderung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber :
Führer	Husi